

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1836

10 (10.3.1836)

Durlacher Wochenblatt.

Donnerstag

N^{o.} 10.

den 10. März 1836.

Oberamtliche Bekanntmachungen.

D. N. Nro. 5677. Gabhölzer betreffend.

Die Zeit ist da, wo die Gabhölzer vollends aufgemacht und dann ausgetheilt werden. Viele eingelaufene Reclamationen und zum Theil begründet erfundene Beschwerden liefern den Beweis, daß die darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht allen bekannt sind, weswegen man sich veranlaßt findet, sie hier den Bürgermeisterämtern zur leichteren Anwendung zusammen zu stellen.

I. Schlagen der Gabhölzer: Die Fällung und Aufarbeitung des Gabholzes darf erst statt finden, wenn dasselbe von dem Bezirksförster aufgezeichnet ist, und zwar durch die aufgestellten Holzhauer, wenn die Gemeinde nicht beschloffen hat, die Gabhölzer vor ihrer Vertheilung in Gemeinschaft aufmachen zu lassen; — aber auch in diesem Falle nie bei jüngeren Durchforstungshieben.

(Reg. Bl. 1836 Nro. IX. §. 41.)

Vor der Vertheilung muß das Holz im Walde aufgelastert werden.

II. Vertheilung.

Erst wenn das Holz aufgenommen und dem Gemeinderathe zur Vertheilung von der Bezirksforstrei überwiesen ist, wird das Gabholz von dem Gemeinderathe verlooset, und hinsichtlich der Loosberechtigten folgende gesetzliche Bestimmungen befolgt:

1) Die Art der Vertheilung richtet sich wie bei Allmenden so auch bei Bürgergabholdern nach dem unbestrittenen Zustand (Observanz) vom 1. Jänner 1831, deswegen wurden schon früher sämtliche Bürgermeisterämter aufgefordert, diesen in jeder Gemeinde genau zu beschreiben, öffentlich bekannt zu machen, und in den Gemeindeacten niederzulegen, (§. 85. der Gemeindeordnung).

Neue Observanz kann zwar geändert werden, wenn 2/3 der Berechtigten es beschließen und die Staatsbehörde es genehmigt. — Bis dahin aber bleibt die übliche Vertheilung, auch wenn solche auf verschiedenen Classen des Güterbesizers beruht. (Anz. Bl. 1833 Nro. 15.)

2) Der zum Bürgergenuß Berechtigte rückt in denselben erst ein, wenn er das 25ste Jahr zurückgelegt hat, und eine eigene Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet; — auch der Soldat tritt unter obigen Bedingungen nach zurückgelegtem 25sten Jahre in den Rang ein, (§. 87.). Dieser so wichtigen gesetzlichen Bestimmung ist bisher von vielen Bürgermeisterämtern nicht nachgelebt worden, weswegen man sie hier auf besonders aufmerksam macht.

3) Ist eine bestimmte Looszahl festgesetzt, so muß der zum Genuß Berechtigte warten bis ein Loos durch Todesfälle ic. erledigt wird.

III. Der Allmendgenuß und also auch der Gabholzbezug ruht in folgenden Fällen:

1) Neue angenommene Bürger haben außer dem gesetzlichen Einkaufsgeld auch noch den dreifachen Betrag der jährlichen Allmendnutzungen nach Abzug der Lasten an die Gemeindecasse zu bezahlen. — Hat der Genußberechtigte dieß nicht gethan, so bezieht die Gemeindecasse drei Jahre den Genuß der Allmenden und also auch des Gabholzes; somit muß der Berechtigte in diesem Falle bei drei Nutztheilungen — die nach seiner Aufnahme erfolgen — zurückstehen, gleichviel, in welchem Monate des Jahres diese Aufnahme geschah, (§. 34 und 35.). Dagegen hat derselbe die auf der Gabe ruhende Lasten erst von der Zeit an zu tragen, wo er in den Genuß einrückt (§. 48. des Aufnahmsgesetzes).

2) Wenn ein Genußberechtigter Gemeindegänger seinen ständigen Wohnsitz außerhalb der Gemeinde aufschlägt, so ruht sein Recht am Gabholze —; nach seiner Rückkehr rückt er bei der ersten Vacatur wieder ein, (§. 50 und 51. des Bürgerannahmgesetzes).

IV. Verkauf des Gabholzes:

1) Ein gerichtlicher Zugriff auf Gabholz findet nur statt, wenn die Gabe über zwei Klafter beträgt, (§. 91.).

2) Der Verkauf des Bürgergabholzes ist nur erlaubt, wenn der Bürger nachweist, daß er für sein eigenes Bedürfnis gedeckt ist, (§. 90.). Die Erlaubniß zur Veräußerung ertheilt das Bürgermeisteramt durch einen unentgeltlichen schriftlichen Erlaubnißschein, und führt darüber ein Verzeichniß, welches der Bezirksforstrei und dem mit der Waldhuth beauftragten Personale auf Verlangen zur Einsicht auf Begehren vorgelegt werden muß, (Reg. Bl. 1833 Nro. 6. pag. 27).

V. Die Wegschaffung des Gabholzes aus dem Walde muß innerhalb der im §. 28. des Forstgesetzes vorgeschriebenen Frist geschehen, nämlich längstens bis April.

Durlach den 5. März 1836.

Großherzogliches Oberamt.

D. N. Nro. 5682. Diebstahlsanzeigen betr.

Schon mehrere Male wurde die Erfahrung gemacht, daß Diebstähle, früher verübt, später von Einflüßenden eingekauft wurden ohne daß sie von den Bestohlenen oder von den Bürgermeisterämtern zur amtlichen Anzeige gebracht worden waren, so daß sich hiutendorein der obiective Thatbestand, daß

ist, der Inbegriff derjenigen Thatsachen, welche die Natur des begangenen Verbrechens bestimmen, entweder gar nicht mehr oder unvollständig oder sehr schwer erheben ließ. Der Grund, warum solche Anzeigen meistens unterbleiben, liegt entweder in der Besorgniß, es möchten noch für die Bestohlenen Kosten entstehen, oder in der Meinung, daß doch die Thäter nicht bekannt seyen, und die Anzeige also zu nichts führe. Jene ist ungegründet, weil der Staat — (die Amtscasse) — alle Kosten trägt, welche zur Erhebung eines Verbrechens führen, und nur im Falle der Entdeckung und Untersuchung eines vermöglichen Thäters den Rückgriff auf diesen nimmt. — Die letzte Meinung aber ist irrig, weil die Polizey nicht die Erforschung eines Thäters besorgen kann, wenn sie nicht einmal die That kennt, überdieß oft erst nach Jahren die Thäter entdeckt werden.

Darum ist es die Pflicht aller Staatsbürger, insbesondere aber der Bürgermeisterämter als Localpolizeybehörden alle und also auch Diebstahls-Verbrechen zur amtlichen Anzeige zu bringen, um wenigstens den Thatbestand sogleich erheben zu können. Man fordert daher die Bürgermeisterämter auf, hiernach die Gemeindeangehörigen zu belehren, und sich selbst darnach zu achten.

Durlach den 6. März 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D.A.Nro. 5680. 81. Abhaltung der Vogtgerichte betr.

Zur Abhaltung des Vogtgerichts in der Gemeinde Söllingen ist Tagfahrt auf

Montag den 28. d. M.

zu jenem in der Gemeinde Rönigsbach auf

Montag den 11. April

und zu jenem in der Gemeinde Wilferdingen auf

Montag den 18. April

festgesetzt.

Durlach den 7. März 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D.A.Nro. 4999. Die Wahl eines Gemeindsrechners in Auerbach betr.

Der frühere Gemeindsrechner Dehsele in Auerbach wurde durch den Gemeinderath entlassen und Christoph Rau als Gemeindsrechner erwählt, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Durlach den 5. März 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D.A.Nro. 4851. Die Wahl eines Ortspolizeidiener in Wilferdingen betr.

Ortspolizeidiener Rieth in Wilferdingen wurde wegen Dienstuntauglichkeit von Staatspolizeiwegen entlassen, der dagegen von dem Bürgermeister und Gemeinderathe ergriffene Recurs von Großherzog-

lichem Ministerium verworfen, sofort Excapitulant Georg Adam Schäfer als Ortspolizeidiener erwählt, und heute verpflichtet.

Durlach den 4. März 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D.A.Nro. 5762. (Gant. Edict.) Ueber das Vermögen des bereits im Jahr 1830 vergangenen Schmieds Christoph Ungerer von Berghausen wird Gant erkannt, und zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag den 7. April Vormittags halb 9 Uhr

Tagfahrt auf diesseitiger Gerichtskanzley angeordnet.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in obiger Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldeende geltend machen will mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anreitung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In dieser Tagfahrt soll der Massepfleger ernannt und ein Borg- und Nachlassvergleich versucht werden, und in Beziehung des Borgvergleichs und Ernennung des Massepflegers sollen die Richterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Durlach den 8. März 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D.A.Nro. 4862. Fahndungszurücknahme.

Der durch diesseitigen Steckbrief vom 1. d. M. wegen versuchten Straßenraubs ausgeschriebene Sailergeselle Carl Friedrich Adam Loh von Besigheim ist eingebracht.

Durlach den 4. März 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D.A.Nro. 5720. Sämmtliche Bürgermeisterämter werden unter Hinweisung auf die Verfügung vom 14. October 1835 (Wochenblatt Nro. 43.) aufgefordert, die vorgeschriebenen Extracte über Fanggebühren ausländischer Bettler bis zum (10.) d. M. unfehlbar anher vorzulegen, da sonst hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Durlach den 7. März 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D.A.Nro. 5723. Vornahme der Feuervorschau.

Unter Hinweisung auf die Verfügung vom 8. Februar v. J. Nro. 2599. (Wochenblatt Nro. 9.) werden sämmtliche Bürgermeisterämter aufgefordert, im Laufe des Monats März die Feuervorschau vorschriftsmäßig vorzunehmen.

Durlach den 7. März 1836.

Großherzogliches OberAmt.

Badische allgemeine Versorgungs-Anstalt.

Die Hauptkasse und die Geschäftsfreunde der Versorgungsanstalt sind angewiesen, von nun an keine Einlage und Beitrittserklärung mehr anzunehmen, wenn sie nicht mit dem gehörigen Geburtschein versehen ist. Kann dieser nicht beigebracht werden, so haben Diejenigen, welche es betrifft, davon dem Verwaltungsrathe in portofreien Briefen unter Angabe der besonderen Umstände die Anzeige zu machen, worauf ihnen die geeignete Entschlie-
fung zugehen wird.

Wir machen dieses mit dem Bemerken bekannt, daß bis zum 30. November d. J. wieder Gelder für Einlagen, Nachzahlungen und Hinterlegungen sowohl bei der Hauptkasse als auch bei den Geschäftsfreunden angenommen werden, und daß für jede Einlage das Eintrittsgeld bis zum letzten Juny d. J. 50 Kreuzer und vom 1. July an Einen Gulden beträgt.

Karlsruhe den 18. Februar 1836.

Verwaltungs-Rath.

Französische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft des Phoenix in Paris.

Von der Direction obiger mit allerhöchstem Privilegium Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden versehenen Versicherungs-Gesellschaft gegen Brandschaden, ist mir die Bezirks-Agentur für das Oberamt Durlach und Umgegend übertragen worden. —

Ich beehre mich hievon den bei jener allgemeinen wie durch ihren höchst bedeutenden Garantie-Fonds so durch ihr redliches Benehmen bei Brand- und Unglücksfällen rühmlichst bekannten Gesellschaft bereits Versicherten die geziemende Anzeige zu machen, und mich zu neuen Aufträgen unter der Versicherung bestens zu empfehlen, daß ich durch eben so gewissenhafte als genaue Besorgung des mir gewordenen Berufs, das Zutrauen der Gesellschaft wie jenes ihrer Versicherten zu rechtfertigen wissen werde.

Weingarten den 26. Februar 1836.

Der Bezirks-Agent
J. A. Dannbacher.

Anzeige.

Die Aufgeber nachstehender dahier zur Post gegebenen Briefe, die als unbestellbar hieher zurückgekommen sind, werden zu deren Rückempfang, gegen Entrichtung der etwa darauf haftenden Taxen etc. hiemit No. aufgefodert.

20. Stahl, Leibkutscher in Mannheim.
21. Stolz, Zollsergeant im Paradies.

22. Gastwirth Gdh im Englischen Hof in Wiesbaden.
23. Carl Haffadel in Koggenort bei Heildroun.
24. Vezst. Gastgeber zur Krone in Kreuznach.
Durlach den 9. März 1836.
Groß. Post-Expedition.
Rottmann.

Hohenwetttersbach. (Holzversteigerung.)
Montag den 14. März d. J. Vormittags 9
Uhr werden

42 Stämme Eichen zu Holländer- und
Rugholz geeignet
im s. g. Rothenbüschelchen Wald bei Hohen-
wetttersbach gegen gleich baare Bezahlung ver-
steigert.

Die Zusammenkunft ist am 9 Uhr auf dem
Platz.

Hohenwetttersbach den 8. März 1836.
Grundherrl. von Schilling'sche Verwaltung.
K ä r c h e r.

Bürgermeisteramtliche Bekanntmachungen.

Nro. 309. Aus der Masse des gewesenen Blu-
menwirthschaftsbeständers Karl Wanner werden
Dienstag den 22. März 1836 morgens
8 Uhr

im Gasthaus zur Blume dahier öffentlich verstei-
gert:

Silber, bestehend in 2 Vorleglöffeln, 1 Gemü-
seldöfel, 18 Eßlöffel, 23 Kaffeelöffel, 5 Desertmes-
ser, 1 Zuckerlamme;

sodann ein Billiard mit Zugehörde, ein sehr gu-
tes Clavier, 1 Kaffeefervige und sonstiges Porce-
laingeschirr; endlich Bettwerk, worunter 2 neue
Kopshaar-Matrazen und eine ansehnliche Parthie
Weißzeug in Tischtüchern, Servietten etc.

Wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.
Durlach den 4. März 1836.

Bürgermeisteramt.

Weyßer.

vdt. Fesenbeckh.

Nro. 289. Montag den 21. März 1836 Nach-
mittags 2 Uhr wird aus der Verlassenschaft der
Amtskeller Kiefers Frau Wittwe dahier auf hiesi-
gem Rathhaus öffentlich versteigert:

Eine 2 stöckige Behausung sammt Hofrathhe
und Hintergebäude in der Kronengasse, ne-
ben Karl Dreher und Karl Delfer,
3 Brtl. 3 Ruth. Garten im Bruch, beiderseits
Gartengassen,

wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.
Durlach den 27. Februar 1836.

Bürgermeisteramt.

Weyßer.

vdt. Fesenbeckh.

Durlach. (Verpachtung.) Aus der Pflugschaft der Verwalter Heidenreich'schen Kinder, welchen Montag den 14. März 1836 Nachmittags um 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus auf 6 Jahre verpachtet:

Die Hälfte von 1 Brtl. 58½ Ruth. Acker am Gröninger Weg neben Hr. Löwenwirth Bärck von Bretten und dem Spitalacker.
1 Brtl. 4 Ruth. Acker im Bergfeld neben Hr. Gemeinderath Heinrich Leber.
1 Morgen 10 Ruth. Wiesen am Stab oder Ettlinger Weg.

Privat-Nachrichten.

„Unterzeichnete setzt hiemit sämtliche Landwirthe der Gegend in Kenntniß, daß man von nun an, den bekannten Neckargyps, feinst gemahlen à 6 fr. per Sester, von ihr beziehen könne.“
Anton Krabmer's Wth.

auf der EngelsMühle bei Philippshurg.
Ein Buchbinder wünscht einen Lehrling unter annehmbaren Bedingungen in die Lehre zu nehmen. Das Nähere ist im Comptoir dieses Blattes zu erfahren.

150 fl. Pflugschaftsgelder können zu 4½ Prozent sogleich erhoben werden. Bei wem? erfährt man im Comptoir dieses Blattes.

600 Gulden können um den landläufigen Zins sogleich erhoben werden, wo? sagt das Comptoir dieses Blattes.

Es liegen 100 fl. Pflugschaftsgelder gegen gerichtliche Versicherung zum Ausleihen parat, wo? sagt das Comptoir.

100 wie auch 160 Gulden Pflugschaftsgelder können zu 4½ Prozent und doppelt gerichtliche Versicherung sogleich erhoben werden, wo? sagt das Comptoir dieses Blattes.

Bei der Nothgerberzunft in Durlach liegen 50 fl. zum Ausleihen parat und können zu 4 Prozent u. doppelt gerichtlicher Versicherung sogleich erhoben werden.

Kirchenbuch-Auszüge.

Febr.: Geboren
am 26. Gabriel Christoph — Vater: Gabriel Fleischmann, Burger und Weingärtner.
am 29. Andreas Jakob Martin — Vater: † Christoph Friedrich Weiler, Burger und Zimmermann.
März:
am 1. Henriette Christiane Sophie — Vater: Georg Friedrich Reubold, Burger und Sattlermeister.
Febr.: Gestorben
am 29. Friedrike — Vater: Jakob Christoph Gessell, Burger und Maurer. Alt: 1 Jahr, 5 Monate, 14 Tage.

März:
am 4. Magdalene Karline Sulzer geb. Zittel, Wittwe des † Adam Friedrich Sulzer, Burger und Küfermeisters; alt: 78 Jahre, 9 Monate, 8 Tage.
am 7. Karline Wilhelmine Lisette — Vater: Herr Georg August Unger, Bandagist. Alt: 5 Monate, 18 Tage.

Evangelien im Kirchenjahre 1836:

Jubica: Matth. 26, 57 — 68. Jesus im Pallast des Hohenpriesters.
Palmsonntag: Matth. 26, 69 — 75. Petrus verläugnet Jesum.
Karmontag: Matth. 27, 1 — 10. Fest des Verräthers Judas.
Kardienstag: Joh. 18, 28 — 40. Jesus vor Pilatus.
Karmittwoch: Joh. 19, 1 — 7. Geißelung und Verhöhnung Jesu.

Frucht-Preise

vom 5. März 1836 in Durlach.

Das Malter	fl.	fr.
Weizen	7	6
Kernen	7	18
Korn	5	—
Gerste	4	56
Welschkorn	6	—
Haber	5	1

Einfuhr-Summe: 905 Malter.
Vom vorigen Markt blieb aufgestellt: Nichts.
Verkauft wurden heute: 805 Malter.
Aufgestellt blieben: 100 Malter.

Brod-Tafel.

Ein Beck zu 2 fr. soll wiegen — Pf. 14 Loth.
Weißbrod zu 6 — — — 1 — 11 —
Schwarzbrod zu 10 fr. soll — 4 — 11 —

Fleisch-Tafel.

Dachsenfleisch 9 fr. per Pfund.
Schmalfleisch 7 fr. " "
Kalbfleisch 8 fr. " "
Hammelfleisch 8 fr. " "
Schweinefleisch 9 fr. " "

Das Pfund Rindschmalz kostet . . . 24 fr.
— Schweineschmalz . . . 24 —
— Butter . . . 21 —
Lichter, gezogene das Pfund . . . 24 —
— gegossene . . . 22 —
Seife . . . 18 —
Dachsenunfchlitt, rohes . . . 15 —
Der Centner Heu . . . 1 fl. 16 fr.
Hundert Bund Stroh . . . 13 —
Das Meß Holz, hartes, kostet 17 fl. —

Druck und Verlag der L. M. Dups'schen Buchdruckerey.